

Behörden" unter Ablehnung des Beschlusses der ersten Kammer stehen zu bleiben.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand in Bezug auf den Differenzpunkt bei §. 7 das Wort?

(Königlicher Commissar Dr. Weinlig tritt ein.)

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Nur einige Worte habe ich zum Schutze der ursprünglichen Fassung des §. 7 noch hinzuzufügen. Nach der ursprünglichen Fassung des §. 7 ist von den Notaren den Gesetzen und Anordnungen der zuständigen Behörden nachzukommen. Durch den Zusatz: „der zuständigen Behörden“ wurde allerdings der Ausdruck „Anordnungen“ näher bestimmt. Es lag darin, daß der Notar nicht beliebigen Anordnungen Folge zu leisten hat, sondern nur solchen Anordnungen, zu denen die Behörden wirklich zuständig sind. Ein Unterschied ist aber nun allerdings zwischen dem Gesetz und der Anordnung. Das wird anerkannt in dem Berichte den wir so eben haben verlesen hören. Es ist auch anerkannt worden, daß der Ausdruck: „Gesetz“ nicht genügen könne und deshalb zu sagen sei „gesetzliche Vorschriften.“ Man hat aber in der ersten Kammer Bedenken getragen gegen diesen Ausdruck „gesetzliche Vorschriften“ und diese Bedenken sind nicht ganz unbegründet, da der Ausdruck „gesetzliche Vorschriften“ eine mehrfache Bedeutung hat. Man kann unter gesetzlichen Vorschriften verstehen, Vorschriften, welche das Gesetz enthält, ferner Vorschriften, welche den Gesetzen gemäß sind. Man kann aber auch alles Beides darunter verstehen. Also ganz scharf treffend ist der Ausdruck nicht. Es kann, wenn bloß der Ausdruck stehen bliebe, sogar bisweilen der Zweifel entstehen, ob er manche Anordnung trifft, die von einer zuständigen Behörde erlassen werden kann. Es ist z. B. möglich, daß ein Notar, wenn er eine Auktion vornehmen will, von einer Justizbehörde oder selbst von einer Polizeibehörde eine Inhibition erhält. Dann würde die Frage entstehen: gehört denn die Inhibition unter den Begriff einer gesetzlichen Vorschrift? Man würde das bezweifeln können. Jedenfalls gehört aber die Inhibition nach Ansicht der Staatsregierung unter den Begriff der Anordnungen zuständiger Behörden. Das wollte ich nur zur Rechtfertigung der ursprünglichen Fassung des §. 7 bemerken und bloß noch hinzufügen, daß man sich um so mehr für die Fassung der Gesetzworlage erklären möchte, als durch die Abänderung kaum Etwas gewonnen werden kann, denn man hat ja selbst zugestanden, daß man, wenn die substituirten Worte nicht Beifall fänden, auf die ursprüngliche Fassung dieses Paragraphen wieder zurückzukommen hätte.

Präsident Dr. Haase: Ich werde nunmehr zur Fragestellung übergehen, vorher aber dem Herrn Referenten noch das Schlußwort geben.

Referent Abg. v. Griegern: Ich habe nur eine sehr

kurze Bemerkung zu machen. Ich bitte, die Kammer noch darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß es bei §. 7 nicht darauf ankommt, alle Verpflichtungen des Notars zusammenzustellen, also keineswegs alles Das noch besonders auszusprechen, was sich nach seiner Stellung ganz von selbst versteht, namentlich seine Unterstellung unter die verschiedenen Behörden, denen eine Disciplinargewalt zusteht. Es kommt nur darauf an, was man für so allgemein wichtig ansieht, daß es nöthig erscheint, bei der eidlichen Verpflichtung noch besonders darauf aufmerksam zu machen. Zweckmäßig erscheint gewiß die Erwähnung der gesetzlichen Vorschriften, da deren Beachtung unbedingt zu den Pflichten der Notare gehört. Es ist uns aber nicht wünschenswerth, noch Dinge mit in die Eidesnotul aufgenommen zu sehen, über die doch eine verschiedene Auffassung stattfinden kann, namentlich darüber, was gehört Alles zu den Anordnungen einer zuständigen Behörde? Es scheint zweckmäßig, hier, wo es auf eine eidliche Verpflichtung ankommt, nach Kräften Etwas zu vermeiden, was doppelsinnig ist. Was wirklich getroffen werden muß, scheint meines Erachtens durch den allgemeinen Ausdruck „gesetzliche Vorschriften“ getroffen zu werden. Wenn übrigens der Herr Commissar zuletzt erwähnte, daß in dem anderweiten Bericht auch darauf hingedeutet worden ist, daß der Entwurf noch vielleicht den Vorzug verdiene, so bitte ich um die Erlaubniß, darauf aufmerksam zu machen, in welcher Verbindung das geschehen ist. Ich bin noch jetzt der Meinung, daß in dem Fall, daß im Materiellen der Ansicht der ersten Kammer beizutreten wäre, vielleicht infolge des Vereinerungsverfahrens dann allerdings wieder der Ausdruck „gesetzliche Vorschriften“ mit „Gesetz“ vertauscht werden müßte, weil, wenn die Anordnungen besonders erwähnt werden, außerdem nur die wirklichen Gesetze übrig bleiben. Dagegen kann ich mich davon nicht überzeugen, daß an und für sich der Ausdruck „gesetzliche Vorschriften“, wodurch man alle im Verordnungswege getroffenen, mit Gesetzeskraft versehenen Verfügungen mit treffen will, ein nicht ganz klarer sei. Ich würde daher der Kammer empfehlen, bei dem frühern Beschlusse stehen zu bleiben.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren, ich darf voraussetzen, daß der §. 7 und dessen Fassung Ihnen noch erinnerlich sei. Wir hatten beschlossen, in solchem statt der Worte: „den Gesetzen und Anordnungen der zuständigen Behörden gemäß“ zu setzen: „den gesetzlichen Vorschriften gemäß“. Die erste Kammer ist dem nicht durchaus beigetreten, indem sie nach den von uns angenommenen Worten: „den gesetzlichen Vorschriften“ noch die Worte einzuschalten beschlossen hat: „und Anordnungen der zuständigen Behörden“. Unsre Deputation rathet uns aber an, hier der ersten Kammer nicht beizutreten, sondern es bloß bei den Worten „den gesetzlichen Vorschriften gemäß“ bewenden zu lassen. Ist die Kammer mit dem